

stelle ihm zustehendes Konkursprivilegium gemacht habe, sondern dieselben erfolgten wohl lediglich im Vertrauen auf die Solvenz der Gesellschaft. Näher als das eidgenössische Gesetz lag aber dem Rekurrenten doch immerhin die bernische Gesetzgebung, und danach mußte er wissen, daß seiner Forderung durchaus kein Vorkaufsrecht im Konkurse zukomme, ein Umstand, der jedenfalls sehr geeignet war, bei ihm einige Zweifel in die Richtigkeit seiner Auffassung des mehrerwähnten Art. 38 Ziffer 3 aufkommen zu lassen.

7. Auf die Behauptung des Rekurrenten, daß er durch Bezahlung seiner Arbeiter Ansprüche an die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern erworben habe, ist schon vom Massaverwalter die richtige Antwort ertheilt worden und bedarf dieselbe hierorts keiner weiteren Widerlegung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren des Rekurrenten um Versetzung von 2093 Fr. 27 Cts. seiner Ansprache in die 3. Klasse ist abgewiesen und es hat demnach bei dem Entscheide des Massaverwalters sein Verbleiben.

III. Ehescheidungen. — Divorces.

32. Urtheil vom 30. März 1878 in Sachen
der Eheleute B.

A. Das Kantonsgericht St. Gallen hat durch Urtheil vom 8. Februar 1878 erkannt:

I. Es sei eine temporäre Ehescheidung auf die Dauer von zwei Jahren ausgesprochen;

II. sei der Knabe während der Temporärrtrennung dem Vater, das Mädchen aber der Mutter zugeschieden;

III. habe Kläger der Beklagten während der Trennung eine wöchentliche Alimentation von 5 Fr. für das Mädchen in monatlichen Raten zu entrichten;

IV. für Krankheitsfälle und daheriger Erwerbslosigkeit sei der Beklagten das Recht auf Unterstützung durch den Kläger gewahrt;

V. hat Kläger die Gerichts-, sowie die Kanzlei- und Weibekosten zu bezahlen.

B. Dieses Urtheil zog Kläger an das Bundesgericht und zwar erneuerte derselbe die vor dem Kantonsgerichte gestellten Begehren, daß die Ehe gänzlich geschieden und die vorhandenen Kinder ihm zugeschieden werden, unter Kostenfolge für die Beklagte.

Die Beklagte trug dagegen auf Bestätigung des kantonsgerichtlichen Urtheils an. Eventuell verlangte sie Zuthellung beider Kinder an sie und Verurtheilung des Klägers zu einer Aversalentschädigung von 1000 Fr.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Kläger stützt seine Ehescheidungsflage hauptsächlich auf den Grund der tiefen Ehrenkränkung (Art. 46 lit. b des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe), indem seine Frau ihn sowohl bei Behörden als bei Privaten des Ehebruchs und des Versuches widernatürlicher Unzucht bezichtigt habe. Diese Thatfache ist erwiesen und auch von der Beklagten zugestanden; sie behauptet aber, daß ihre Aeußerungen auf Wahrheit beruhen. Das Kantonsgericht ist auf eine nähere Würdigung dieser von der Beklagten ihrem Manne gemachten Vorwürfe nicht eingetreten, sondern hat sich in der Begründung seines Urtheils auf die Bemerkung beschränkt, daß die ehelichen Verhältnisse der Litiganten zwar mißliche genannt werden müssen, genügende gesetzliche Scheidungsgründe aber nicht vorhanden seien. Da nun die Denunziation wegen widernatürlicher Unzucht und der Vorwurf der ehelichen Untreue, wenn sie ohne allen Grund erfolgt sind, offenbar eine tiefe Ehrenkränkung enthalten, so muß angenommen werden, das Kantonsgericht habe den Beweis dafür, daß die Beklagte dieselben böswillig oder leichtsinnig gemacht, nicht als erwiesen betrachtet, und in der That mag Kläger wenigstens zu der Beschuldigung der ehelichen Untreue dadurch Veranlassung gegeben haben, daß er zugegebenermaßen Wirtschaften besucht hat, die nicht im besten Rufe zu stehen scheinen.

2. Allein wenn auch die Scheidung nicht gestützt auf Art. 46 lit. b leg. cit. ausgesprochen werden kann, so muß sie doch

ohne Weiters erfolgen mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 47 ibidem. Denn aus den Akten geht zur Evidenz hervor, daß das eheliche Verhältniß der Litiganten nicht bloß ein mißliches, sondern ein so vollständig zerrüttetes ist, daß an eine Wiedervereinigung der bereits getrennten Eheleute und eine gedeihliche Fortsetzung des ehelichen Lebens nicht mehr gedacht werden kann. Beklagte anerkennt dies selbst, indem sie ausdrücklich erklärt hat, daß sie nur wegen der aus der Ehe vorhandenen Kinder sich der Scheidung widersetze. Die schweren Vorwürfe, welche Beklagte dem Kläger gemacht hat, sowie die offenbar unhaushälterliche Lebensweise der Beklagten auf der einen und die Mißhandlung der letztern durch den Kläger auf der andern Seite haben die Ehe innerlich bereits gebrochen und eine solche gegenseitige Abneigung herbeigeführt, daß ein ferneres Zusammenleben der Litiganten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

3. Für die weitem Folgen der Ehescheidung in Betreff der Erziehung der Kinder u. s. w. ist gemäß Art. 49 des citirten Bundesgesetzes die Gesetzgebung des Kantons St. Gallen maßgebend. Nach den Akten scheint der Kläger für eine gehörige Erziehung der Kinder mehr Garantie zu bieten, als die Beklagte, wie denn auch die Verschuldung der Scheidung mindestens so sehr auf letzterer ruht, als auf dem Kläger. Indessen erscheint es richtiger, den Entscheid über diese accessorischen Fragen dem kantonalen Richter anheimzustellen, da demselben die Litiganten persönlich bekannt sind und derselbe daher eher in der Lage sich befindet, die den Verhältnissen angemessene Entscheidung zu treffen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Eheleute B. sind gänzlich geschieden.
2. Ueber die Folgen der Ehescheidung betreffend die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, die Erziehung und den Unterricht der Kinder hat der kantonale Richter zu entscheiden und es werden zu diesem Behufe die Akten an das Kantonsgericht St. Gallen zurückgewiesen.

IV. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité des entreprises de chemin de fer etc. en cas d'accidents entraînants mort d'homme ou lésions corporelles.

33. Urtheil vom 16. Februar 1878 in Sachen Nyser gegen die schweizerische Centralbahngesellschaft.

A. Das Civilgericht von Baselstadt wies unterm 11. Dezember 1877 die Klage ab und verfallte den Kläger in die Kosten.

B. Dieses Urtheil zog Kläger, im Einverständnisse der Beklagten mit Umgehung des baselschen Appellationsgerichtes, an das Bundesgericht und es stellte sein Vertreter heute das Begehren, daß die Eisenbahngesellschaft grundsätzlich zum Schadenersatz verurtheilt, eventuell nach vorgenommener Aktenvervollständigung auch die Größe der Entschädigung bestimmt werde.

Der Vertreter der Beklagten trug auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es steht unbestritten fest, daß Kläger, welcher bei der Beklagten damals als Gepäckkondukteur angestellt war, beim Eisenbahnbetrieb verletzt worden ist. Die Beklagte haftet daher, gemäß Art. 2 des eidgenössischen Haftpflichtgesetzes vom 1. Juli 1875, für den dadurch entstandenen Schaden, sofern sie nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Versehen und Vergehen der Reisenden oder dritter bei der Transportanstalt nicht angestellter Personen ohne eigenes Mitverschulden der Anstalt oder durch die Schuld des Verletzten selbst verursacht worden ist.

2. Höhere Gewalt ist als Ursache des Unfalls von der Beklagten nicht geltend gemacht worden und ebensowenig hat dieselbe behauptet, daß die Verletzung des Klägers durch Versehen oder Vergehen von Reisenden oder dritter Personen herbeigeführt